

**Antrag des Synodalen Dr. Beyer
auf eine Diskussion des landeskirchlichen Umgangs mit der Corona-Krise:**

Die Landessynode möge über die Haltung der Landeskirche in den Monaten des sog. Lockdowns beraten. Hierbei ist insbesondere zu diskutieren, inwieweit die fortwährende Durchführung von Präsenzgottesdiensten der allgemeinen Bedrohungslage gerecht wurde und ob es nicht in einer Zeit des allgemeinen Verzichts – auch im Blick auf die gesellschaftliche Außenwirkung – besser gewesen wäre, einen grundsätzlichen Verzicht auf Präsenzveranstaltungen wo nicht landeskirchlich zu verordnen, so doch wenigstens zu empfehlen.

Begründung:

1. Wir erlebten 2020/21 eine beispiellose Pandemie-Situation, die zum weitgehenden Herunterfahren des öffentlichen Lebens führte und allein in Deutschland zehntausende Todesopfer kostete.
2. Thüringen war monatelang das am Stärksten betroffene Bundesland; Sachsen-Anhalt und Sachsen folgten nur knapp dahinter.
3. Infolge des hohen Verfassungsrechtes der freien Religionsausübung (GG Art. 4) hat man den Kirchen dennoch das Recht belassen, sich zu Gottesdiensten zu versammeln. Diese verfassungsrechtlich begründete Erlaubnis änderte am allgemeinen Risiko auch von kirchlichen Versammlungen freilich nichts.
4. Dass diese Erlaubnis auch nicht aus den kirchlichen Hygiene-Konzepten folgte, wird daraus deutlich, dass etwa kulturelle Veranstaltungen trotz ähnlicher Konzepte (und ebenfalls großer Räume etc.) als zu gefährlich untersagt blieben.
5. Sie ist auch kein Resultat ähnlicher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung der Kirchen wie die anderen noch erlaubten Zusammenkünfte etwa im Lebensmittelhandel, dem Nahverkehr oder der Feuerwehr. Bei aller Hochschätzung der Kirche: Wir sind nicht die Feuerwehr – und selbst die darf sich momentan (Januar 2021) vielerorts nicht mehr treffen (z.B. FFW Wartburgkreis). Dass Präsenz-Gottesdienste nicht notwendig für das Fortbestehen der Gesellschaft oder auch nur der Kirche sind, zeigte z.B. das monatelange Gottesdienstverbot im Jahr 2020: Die Gesellschaft wie auch die Kirche existieren heute nahezu unverändert immer noch. Das wäre nach einem monatelangen Verbot von Lebensmittelhandel, Feuerwehr oder Nahverkehr wohl kaum im gleichen Maße der Fall.
6. Freilich haben Viele, zu denen auch ich mich zähle, kirchliche Veranstaltungen während des Lockdowns schmerzlich vermisst. Aber ebenso haben wohl Künstler ihr Publikum, Schüler ihre Schule oder Gastronomen ihre Gäste vermisst.

7. Darum ist zu prüfen, ob nicht eine „dringende Empfehlung“ zum Verzicht auf alle „kirchlichen Versammlungen“ (Westfälische Landeskirche) oder zumindest ein Inzidenz-Marker, ab dem Gottesdienste entfallen (z.B. Nordkirche: 200), auch in der EKM seitens der Landeskirche sinnvoll gewesen wären.
8. Auch das Prinzip der Subsidiarität ist hier *nicht* heranzuziehen: Sie untersagt der Landeskirche nur, Aufgaben an sich zu ziehen, die ebenso gut oder besser von den untergeordneten Ebenen (z.B. GKR) erfüllt werden könnten. Dass Kirchenälteste, die neben ihrem kirchlichen Ehrenamt in der Regel einem Erwerbsberuf ausüben und vielerlei andere private (und oft weitere ehrenamtliche) Verpflichtungen haben, die komplizierte Entscheidungslage genauso gut oder gar besser beurteilen können als z.B. ein Gremium von Experten im Landeskirchenamt, welches sich hauptberuflich mit der Materie beschäftigt und in der Regel über einen umfangreichen Erfahrungs- und Wissensvorsprung verfügt, ist mehr als fraglich.
9. Auch das Argument, die Lage in der EKM sei zu unterschiedlich gewesen, um landeskirchlich einheitliche Regelungen zu treffen, greift nicht: *Erstens* waren die Länder der EKM die am stärksten von der Pandemie betroffenen – es war also *überall* besorgniserregend. Und *zweitens* haben auch erheblich größere und damit gewiss auch uneinheitlichere Landeskirchen (Westfalen oder Nordkirche) zu sinnvollen landeskirchlichen Regelungen gefunden.
10. Und auch der Verweis auf die rechtliche Unzuständigkeit der Landeskirche ist nicht zwingend: Eine Empfehlung der Landeskirche wäre allemal möglich gewesen und wurde darum auch von der Westfälischen Landeskirche – bei deutlich niedrigeren Infektionszahlen – schon Ende 2020 ausgesprochen.
11. Besonders unglücklich war die Situation Weihnachten 2020: In manchen Kirchenkreisen gab es Empfehlungen der Leitung, auf Christvespern zu verzichten, während im Nachbarkirchenkreis alles stattfand. Diese fehlende Einheitlichkeit sorgte vielerorts zu Unverständnis und war nicht aus unterschiedlichen Infektionslagen begründbar (sie waren zu ähnlich). Viele Pfarrer und Gemeindeglieder warteten vergeblich auf ein Signal der Landeskirche. Als das ausblieb, planten sie unter oft hohen finanziellen und personellem Aufwand Christvespern unter Corona-Bedingungen, die dann mitunter doch nicht stattfinden durften (z.B. im Wartburgkreis). Was vielerorts zu Frust führte – besonders unter den Aktiven in der Gemeinde. Ergebnis also der ausgebliebenen Positionierung der Landeskirche vor Weihnachten: Frust statt Würdigung Ehrenamtlicher.
12. Schließlich sei noch auf die fatale Außenwirkung der kirchlichen Ausnahmeregelung hingewiesen: Während private Feiern schweren Herzens abgesagt werden müssen, Treffen im Freundeskreis ausfallen, Trauerfeiern ohne liebe Verwandte und Freunde stattfinden, Großeltern die Einschulung ihrer Enkel nicht miterleben können, Väter unmittelbar nach Geburt ihrer Kinder das Krankenhaus für Tage verlassen müssen, ja selbst die Feuerwehr sich nicht mehr treffen darf und nicht zuletzt viele wirtschaftliche Existenzen bedroht sind, ist in Kirchen scheinbar nach wie vor alles möglich. Natürlich unter Einhaltung strenger Hygienebestimmungen – was aber nach außen vor allem durchdringt, ist: Sie dürfen, was alle anderen nicht dürfen. *Warum?*